

Handreichung Grundlagen für den Umgang mit Grabstätten in Kirchen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 15.Mai 2012

Aus gegebenen Anlass hat sich eine durch die Landeskirche eingesetzte Arbeitsgruppe mit dem Umgang mit Grabstätten in Kirchen befasst. Einer besonderen Betrachtung wurde die archäologische Untersuchung von Gräbern unterzogen.

Die Arbeitsergebnisse wurden vom Kollegium des Landeskirchenamtes als Grundlage für den Umgang mit Grabstätten in der EKM bestätigt. Sie werden nachstehend als Handreichung für den Umgang mit entsprechenden Situationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und für die Entscheidungen der Gemeindegemeinderäte bekannt gemacht.

I. Grundsätze zum Umgang mit Grabstätten in Kirchen

1. Gebäude und Räume mit gottesdienstlicher Widmung erfordern kirchlich verantwortetes Handeln.
2. Für Veranstaltungen und Handlungen jeglicher Art in gottesdienstlich gewidmeten Räumen ist nicht allein die Eigentumsfrage entscheidend, sondern die Widmung. Die Verantwortung dafür ist Ausdruck des in Artikel 140 GG / Artikel 137 WRV garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes.
3. Welche Eigentumskonstellation bei den gottesdienstlich gewidmeten Gebäuden auch immer besteht: der kirchliche Nutzer eines Gotteshauses hat das Hausrecht oder Zugangsrecht und die Schlüsselgewalt.
4. Hinter der Stiftung einer Kirche steht ein Gesamtwille, der auch die Zustiftungen einschließt. Ihm gemäß ist die Gesamtheit des Gotteshauses mit seiner gottesdienstlichen Nutzung, die das Gedächtnis der hier Begrabenen umfasst, zu erhalten.
5. Zu allen Zeiten hat das Gedenken an die Verstorbenen in der Liturgie der Kirche seinen Platz.
6. Der Vermächtniswille der Toten ist von rechtlicher und kirchenrechtlicher Bedeutung.
7. Unter einem Kirchenfußboden gibt es kein herrenloses, widmungsfreies Eigentum.
8. Bei Grabungen, die Gräber berühren, werden Kirche und Denkmalpfleger eng zusammenarbeiten und sich gemeinsam bemühen, die durch Takt und Pietät gesetzten Grenzen zu respektieren.
9. Solcher Respekt bezieht sich auch auf den Umgang mit Körperteilen Verstorbener.

II. Verfahrenshinweise

1. Entscheidungsgremium ist der Gemeindegemeinderat der jeweiligen Kirchengemeinde nach Artikel 24 Kirchenverfassung EKM, unbeschadet etwaiger Genehmigungsvorbehalte. Die mit dem Pfarrdienst Beauftragten tragen dabei gemäß Artikel 24 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 3 Kirchenverfassung besondere geistliche Leitungsverantwortung.
2. Bei allen Maßnahmen in einem Kirchengebäude ist der Kirchenbaureferent des Kreiskirchenamtes beratend und begleitend einzubeziehen.

3. Es liegt zunächst in der Entscheidung des Gemeindegemeinderates und des Kirchenbaureferenten des Kreiskirchenamtes, ob sie im Zusammenhang des Umgangs mit Grabstätten in Kirchen gegebenenfalls den Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt einschalten.
4. Bei Kirchbauten und Gräbern von überregionaler Bedeutung sind der Kirchenkreis oder die Landeskirche in jedem Fall einzuschalten.
5. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat das Recht, einen Fall an sich zu ziehen und sich eine Genehmigung vorzubehalten.
6. Überall dort, wo Landesbehörden tätig werden, ist das Landeskirchenamt auf jeden Fall mit einzubeziehen.
7. Die Öffentlichkeitsarbeit bei solchen Funden liegt, sofern sie auf der Ebene der Kirchenbaureferenten weiter bearbeitet werden, bei den Superintendenten und, wenn das Landeskirchenamt einzuschalten ist, beim Pressesprecher der Landeskirche. Diese handeln jeweils in Abstimmung mit dem zuständigen Gemeindegemeinderat.
8. Herausgehobene Kirchen mit besonderen Bedingungen unterliegen ebenfalls den Regelungen dieser Handreichung. Dazu zählen auch der Dom zu Magdeburg, der Dom zu Halberstadt, der Dom zu Halle (Stiftung Dome und Schlösser) sowie die Dome in Naumburg und Merseburg (Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz), die sich jeweils in anderem Eigentum befinden.

Die Gemeindegemeinderäte, Kreiskirchenräte und Kirchenbaureferenten werden um Beachtung der vorstehenden Grundsätze und Verfahrenshinweise gebeten. Auf dieser Grundlage sind Vorhaben zu Grabungen in Kirchen dahingehend zu prüfen,

- A) ob eine Grabung zur wissenschaftlichen Erforschung vorgenommen werden soll und
- B) wie die geplanten Abläufe, technischen Voraussetzungen und die Öffentlichkeitsarbeit mit diesen Vorgaben in Übereinstimmung zu bringen sind.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Landeskirchenamt

gez. Stefan Große
Oberkirchenrat